

7. **Straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen bzgl. Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wegen Straßenverkehrslärm - Weyherer Straße (L 506)**

Nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO kann die VG Edenkoben als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde entsprechende Anordnungen zum Schutze der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen treffen.

§ 45 StVO dient grundsätzlich dem Schutz der Allgemeinheit und ist nicht auf die Wahrung von Einzelinteressen ausgerichtet. Ausnahmsweise kann im Einzelfall ein subjektiv-öffentliches Recht gegenüber der Straßenverkehrsbehörde abgeleitet werden, wenn die von § 45 StVO geschützten Rechtsgüter (z.B. Gesundheit, Körper, Eigentum) betroffen sind.

Ein Anspruch auf Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm setzt aber nicht voraus, dass ein bestimmter Schallpegel überschritten wird. Insoweit kommt es vielmehr maßgeblich darauf an, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden müsse und damit zugemutet werden könne. Abzustellen sei vielmehr auf die gebietsbezogene Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Anlieger.

Grenzwerte für eine Beurteilung, wann Verkehrslärm an bestehenden Straßen (Bestandsstraßen) nicht mehr zumutbar sind und deshalb Ansprüche gegen die Straßenverkehrsbehörde ausgelöst werden, gibt es nicht.

Das Bundesverwaltungsgerichts hat entschieden, dass bei der Frage: „Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO“ die Orientierungswerte der Verkehrslärmschutzverordnung -16. BImSchV-, herangezogen werden können.

In der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung, 16. BImSchV) sind Immissionsgrenzwerte vorgegeben. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Eine weitere Orientierungshilfe zur Ermittlung der Lärmwerte bietet die Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutzrichtlinie-StV); die Nr. 2.1 enthält folgende Richtwerte:

	Tag	Nacht
in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern,	06:00 und 22:00 Uhr	22:00 und 06:00 Uhr

Schulen, Kur- und Altenheimen	70 dB(A)	60 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	72 dB(A)	62 dB(A)
in Gewerbegebieten	75 dB(A)	65 dB(A)

Im Rahmen der Ermessensentscheidung seien auch die Belange des Straßenverkehrs und der Straßenverkehrsteilnehmer zu würdigen. Wesentliche Tatsachengrundlage für die zu treffende Ermessensentscheidung ist die Erfassung und Bewertung der Verkehrslärmbelastung. Hierfür sei maßgeblich nicht eine Lärmmessung mit festgestellten Lärmspitzen, sondern eine Berechnung nach den technischen Vorschriften der Richtlinien für den Lärmschutz auf Straßen (RLS-90), da sich die Messwerte nur auf die zum Zeitpunkt der Messungen vorhandenen Schallemissions- und Schallausbreitungsbedingungen beziehen.

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen sind auf die Zeit zu beschränken (Tag oder Nacht), für die Überschreitungen des Beurteilungspegels nach der RLS-90 errechnet worden sind.

Die Weyherer Straße in Rhodt unter Rietburg ist eine klassifizierte Straße (= L 506). Diese Straßen haben eine besondere Verkehrsbedeutung und deshalb steht in der Regel dies einer Geschwindigkeitsbegrenzung entgegen. Dabei hat der Schutz der Nachtruhe Vorrang gegenüber dem Schutz zur Tageszeit. Inwieweit dies Auswirkungen auf die verfassungsrechtliche Schutzpflicht für Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) auslöst, ist zu prüfen.

Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen sind vom Straßenbaulastträger durchzuführen. Der LBM – Fachgruppe Umwelt/Landespflege- hat die entsprechenden Werte für den Streckenabschnitt ab dem bisherigen „30iger-Bereich“ bis Ortsschild“ für insgesamt 15 Anwesen berechnet. Bei diesen Anwesen gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Der LBM teilt in seiner Stellungnahme mit, dass nach der schalltechnischen Untersuchung RLS-90 die Richtwerte für den Bereich

- Mischgebiet von 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht bzw.
 - allgemeines Wohngebiet von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht
- an keinem der 15 Gebäuden überschritten werden.

Die berechneten Richtwerte liegen tagsüber unter den vorgegebenen Werten von 64 dB(A) bzw. 59 dB(A). Nachts liegen bei 7 Anwesen (= ca. 47 %) die Richtwerte über 54 dB(A) bzw. 49 dB(A). Bei diesen Gebäuden wird der Beurteilungspegel nach der 16. BImSchVO knapp überschritten.

Die Auslösewerte für eine Förderung der Lärmsanierung liegen in Mischgebieten bei 69 dB(A) am Tag und bei 59 dB(A) in der Nacht. Die errechneten Höchstwerte bei den Anwesen an der Weyherer Straße liegen bei 63,7 dB(A) bzw. 58,6 dB(A) am Tag und bei 54,5 dB(A) bzw. 49,5 dB(A) in der Nacht.

Der Landesbetrieb Mobilität teilt mit, dass bei der Ermessensentscheidung auch ein Meinungsbild der betroffenen Anwohner an der Weyherer Straße eingeholt werden könnte (z.B. in der Gemeinde Minfeld hätten die Anwohner „Tempo 30“ abgelehnt!). Bei Werten ab 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts seien auch mögliche „Gesundheitsgefahren“ zu berücksichtigen. Diese Werte werden aber nicht überschritten.

Der Gemeinderat wird um Mitteilung gebeten, ob das Verfahren bezüglich der Anordnung von Tempo 30 für den restlichen Streckenabschnitt der Weyherer Straße (L 506) weiter betrieben werden soll.

Der Gemeinderat nimmt die Feststellung des Landesbetriebs Mobilität (LBM) zur Kenntnis.

Ortsbürgermeister Dr. Engel empfiehlt Stellungnahmen von den Anwohnern einzuholen und das Verfahren bezüglich der Anordnung von Tempo 30 für den restlichen Streckenabschnitt der Weyherer Straße (L 506) weiter zu betreiben.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, dass das Verfahren bezüglich der Anordnung von Tempo 30 für den restlichen Streckenabschnitt der Weyherer Straße (L 506) weiter betrieben werden soll.

Erste Beigeordnete Silberbauer ist bei diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.